

Reglement für das «Stütlihus – leben im Alter» der Politischen Gemeinde Grabs



Reglement für das "Stütlihus – leben im Alter"

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Trägerschaft

Die Politische Gemeinde Grabs ist Trägerin des "Stütlihus – leben im Alter" (nachstehend Stütlihus).

Art. 2

Zweck

Das Stütlihus bietet älteren pflegebedürftigen Einwohnenden der Gemeinde Grabs ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Das Stütlihus bietet zudem den Mietern der angrenzenden Alterswohnungen Leistungen im Bereich "Service-Wohnen" an und erfüllt damit eine Stützpunktfunktion im kommunalen Gesundheitswesen.

Art. 3

Grundsatz

Das Stütlihus steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Stütlihus'. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission:
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl der Stütlihusleitung sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung auf Antrag der Betriebskommission;

- g) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes auf Antrag der Betriebskommission;
- h) der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens fünf Personen an. Davon sind mindestens zwei Personen Mitglied des Gemeinderates.

Die Betriebskommission hat die Aufsicht über das Stütlihus und unterstützt die Leitung in der Entwicklung, Organisation und Führung des Hauses. Die Arbeit der Betriebskommission stützt sich auf die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons St.Gallen sowie dem Altersleitbild der Gemeinde Grabs.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Stütlihusleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Stütlihusleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Die Stütlihusleitung und die Leitung Pflege und Betreuung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere:

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Stütlihus stellen:
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anträge zur Wahl der Stütlihusleitung zuhanden des Gemeinderates:
- d) die Beratung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Überwachung der Einhaltung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung des Personals im Rahmen der Besoldungsordnung der Politischen Gemeinde Grabs;
- g) die Erstellung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zusammen mit Vertretern des Stütlihus zuhanden des Gemeinderates;
- h) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Gemeinderates.

<u>Art. 6</u>

Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Stütlihus vorfinden. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an die Stütlihusleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Betriebskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Stütlihusleitung erstattet der Betriebskommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

Art. 7

Stütlihusleitung

Der Stütlihusleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Stütlihus';
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

<u>Art. 8</u>

Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 9

Aufnahmebedingungen

Im Stütlihus werden in erster Linie Einwohnende der Politischen Gemeinde Grabs aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 10

Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Stütlihusleitung in Absprache mit der Leitung "Pflege und Betreuung".

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 12

Kündigung durch Stütlihus

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Stütlihusleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.

Die Stütlihusleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Art. 13

Auflösung aufgrund Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis gemäss gültiger Taxordnung.

IV. Taxen

Taxen

Art. 14

Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen sowie alle weiteren Dienstleistungen werden in der Taxordnung im Detail geregelt.

Die Pflegetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Art. 15

Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Pensions- und Betreuungstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Pflegetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe verrechnet.

Art. 16

Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

Sicherheitsleistung

Die Stütlihusleitung verrechnet bei Eintritt eine Sicherheitsleistung gemäss Taxordnung. Die unverzinste Sicherheitsleistung wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 18

Aufenthalt, Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Stütlihus werden die Pflege und der Aufenthalt bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt in der vom Gesetz vorgegebenen Regelmässigkeit sowie bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustands.

Art. 19

Zimmermöblierung

Pflegebett und Nachttisch werden vom Haus gestellt. Weiteres Mobiliar bringen die Bewohnenden selbst mit.

Art. 20

Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Stütlihusleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 21

Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern steht eine Wertschublade zur Verfügung. Es wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können zudem in einem zentralen Tresor im Sekretariat hinterlegt werden.

Art. 22

Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 23

Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Stütlihus übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Religion

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 25

Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Stütlihusleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.

Art. 26

Massgebende Grundlagen

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden dieses Reglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 27

Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte sind der Stütlihusleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Stütlihusleitung können der Betriebskommission oder der OSAB (Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St.Gallen) vorgebracht werden.

Art. 28

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Stütlihus' kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Grabs Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 29

Spendenfonds Stütlihus

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem "Spendenfonds Stütlihus¹" zugewiesen. Dieser wird in der Bilanz des Stütlihus¹ geführt. Über die Äufnung und Verwendung wird im Anhang der Jahresrechnung des Stütlihus¹ Rechenschaft abgelegt.

¹ Reglement über den Spendenfonds "Stütlihus" vom 03. Oktober 2022 (GRB 191/2022)

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für das Betagtenheim "Stütlihus" vom 25. Januar 2010 wird aufgehoben.

Art. 31

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und wird ab 01. Januar 2023 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen 03. Oktober 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Niklaus Lippuner

SE INDUSTRIA

Der Ratsschreiber

Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. Oktober bis 18. November 2022.